

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in
seiner 850. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zur Umsetzung von Teil B des Beschlusses des
Bewertungsausschusses in seiner 547. Sitzung (schriftliche
Beschlussfassung)**

mit Wirkung für die Abrechnungsquartale des Jahres 2026

Präambel

Der Bewertungsausschuss hat in Teil B seiner 547. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) eine jährliche Überprüfung der Leistungsmengenentwicklung für humangenetische Leistungen mit molekulargenetischen Mutationssuchen beschlossen. Als Ergebnis dieser Prüfung wird ggf. eine Anpassung des Behandlungsbedarfs erforderlich. Mit dem vorliegenden Beschluss gibt der Bewertungsausschuss die Anpassungen für die Abrechnungsquartale des Jahres 2026 vor.

Berücksichtigung der Leistungsbedarfe bis zum Höchstwert

Der Beschluss sieht in Teil B Nr. 3 der 547. Sitzung ausdrücklich eine Berücksichtigung der Leistungsbedarfe nur bis zu dem jeweils im EBM geltenden Höchstwert vor. Aufgrund des geringen Anteils des höchstwertüberschreitenden Leistungsbedarfs wird der Quartalskorrekturbetrag 2026 ohne normativen Abzug ermittelt.

Basiswirksame Anpassung

Die Anpassung erfolgt in dem Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte und der Anteile der einzelnen Krankenkassen gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 827. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung). In diesem Verfahren wird am Ende der Feststellung des basiswirksam vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs im Vorjahresquartal gemäß Nummer 2.2.1.2 in den jeweiligen KV-Bezirken in jedem der vier Quartale des Jahres 2026 basiswirksam folgender Betrag hinzuaddiert:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von	1.806.946 Punkten
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von	742.612 Punkten
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von	0 Punkten
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von	2.202.509 Punkten
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von	6.657.913 Punkten
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von	12.181.038 Punkten
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von	2.956.764 Punkten
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von	2.449.678 Punkten
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von	4.022.674 Punkten
- Für den KV-Bezirk Bayerns	in Höhe von	15.418.899 Punkten
- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von	1.522.129 Punkten
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von	506.202 Punkten
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von	648.237 Punkten
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von	975.784 Punkten
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von	937.952 Punkten
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von	1.581.742 Punkten
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von	3.051.244 Punkten